Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 27. Ноября 1857. № 138. Mittwoch, den 27. November 1857.

Von der Entwickelung des thierischen Lebens.

(Fortsetzung.)

Indem wir nun ein frisch gelegtes Hühner-Ei vor uns haben und stillschweigend voraussetzen, daß es die hierzu nothwendige Befruchtung im Mutterschoße des Huhnes empfangen, wollen wir daran gehen, dasselbe in die Hühnerfabrik zu bringen und es in eine Brütmaschine in Pension geben.

Man thut jedoch gut, nicht dieses eine, sondern circa vierzig Eier mit einem Male einzulegen. Hat man das gethan, so läßt man das Brütgeschäft beginnen und nimmt nach 6 Stunden ein Ei heraus, bricht es auf und sieht, was es in dieser Zeit gelernt hat. Nach neuen 6 Stunden wiederholt man dies mit einem zweiten Ei, das also schon 12 Stunden in der Bildungsanstalt zugebracht hat und merkt sich die Fortschritte, die es da gemacht. Sechs Stunden später besieht man sich ein drittes und nach vollen vierundzwanzig Stunden ein viertes Ei. So verfährt man denn in den ersten drei Tagen, so daß man in diesen an zwölf Eier aufgebrochen und deren Umwandlung gesehen hat. Und da in diesen drei Tagen so ziemlich die Hauptsachen sich klar machen, so genügt es, die Fortschritte der Entwickelung fortan von Tag zu Tag zu beobachten und täglich nur ein Ei aufzubrechen, bis endlich am einundzwanzigsten Tage das Hühnchen im letzten Ei das Geschäft des Erbrechens der Schale selber übernimmt und ins Leben hinauswandert, ganz als ob es unter der Brust des Mutterhuhnes gelegen und nicht fabrikationsmäßig in einer lieblosen Maschine seine Ausbildung genossen hätte.

Der Keimfleck liegt, wie wir bereits gesagt, mitten auf der Oberfläche des Dotters und läßt sich leicht genug an jedem Ei auffinden, sobald man den Dotter geschickt zu drehen weiß, ohne daß die Haut, die ihn umschließt, zerreißt. Wenn man den Dotter so vor sich hinlegt, daß die beiden kleinen Eiweißklümpchen, sammt den gedrehten Eiweißfäden zu beiden Seiten des Dotters liegen, so findet man, daß der Flecken gleichweit von ihnen entfernt ist. Denkt man sich den Dotter in seiner Kugelgestalt, und stellt man sich vor, daß die Eiweißklümpchen, welche die Hausfrauen fälschlich „die Augen" nennen, die Pole dieser Kugel sind, so liegt der Keimfleck auf einem Punkte des Aequators dieser Dotterkugel.

Was aber ist denn dieser Keimfleck? Derselbe zeigt sich bei genauer Besichtigung nicht als ein bloßer Fleck, sondern als eine kleine runde Scheibe, so groß wie etwa ein plattgedrücktes Senfkörnchen, eine Scheibe, die aus zwei Häutchen besteht, die wie Blätter übereinander liegen. Und diese Scheibe liegt unter der Dotterhaut und schimmert durch diese hervor.

Da wir nun wissen, daß der Keimfleck eigentlich eine Keim-Scheibe ist, wollen wir sie fortan mit diesem Namen bezeichnen, und so wollen wir denn sagen: die Keimscheibe ruht auf dem flüssigen Dotter, und zwar an der Stelle, wo der Kanal hinabgeht bis zum Mittelpunkt der Dotterkugel, woselbst sich eine kleine Höhle befindet.

Die Keimscheibe also ist wie eine Art Deckel über einem feinen Eingang, der zum Mittelpunkt des Dotters führt. Sie ruht mit den Rändern auf dem Dotter, während die Dotterhaut, die den Dotter im Ganzen überzieht, auch über die Keimscheibe geht.

Die Veränderungen, die wir nun hauptsächlich sehen werden, gehen eben mit der Keimscheibe vor; denn das Hühnchen ist, — so sonderbar es auch klingt — nichts als die veränderte, umgewandelte Keimscheibe. Das Ei sowohl wie die Dottermasse erleiden zwar Veränderungen, indem sie sich vermindern und dünn-flüssiger werden; aber die Hauptumgestaltung geht mit der Keimscheibe vor, so daß wir in der Folge von der Masse des Eiweißes und des Dotters ganz absehen und immer nur das kleine Scheibchen in seiner Entwickelung im Auge haben werden.

Die ganze Umwandlung aber, das merke man sich wohl, geht unter der Dotterhaut vor sich, so daß man, wenn man ein werdendes Hühnchen wirklich bloß vor sich haben will, genöthigt ist, die Dotterhaut zu zerschneiden und das unter ihr liegende, sehr sonderbare Wesen hervorzuziehen.

Untersucht man die Keimscheibe und die Stelle, auf welcher sie liegt, mit einem Mikroskop von zwei- bis vierhundertmaliger Vergrößerung, so sieht man in der That mehr als mit bloßem Auge. Kann man nun auch nicht sagen, daß die wunderbaren Vorgänge der künftigen Entwickelung dadurch ihre volle Erklärung finden, so giebt das, was hier vor dem Beginn der Bebrütung und schon wenige Stunden nachher gesehen wird, doch einigen Anhalt zur näheren Einsicht in dieses größte Räthsel der Natur, das Räthsel des werdenden Lebens.

Wir wollen es versuchen, in Kürze die Resultate der neuesten Untersuchungen dieser Art den Lesern vorzuführen, indem wir hierbei der erst jüngst erschienenen, außerordentlich sorgfältigen Arbeit des Dr. Remak, folgen, dessen Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaft stets volle Anerkennung gefunden haben.

Mit großer Sorgfalt vermag man die kleine Keimscheibe abzuheben und dann gewahrt man, daß sie nicht nur der Deckel eines Kanals ist, der zur Höhle im Mittelpunkt des Dotters führt, sondern daß an der Stelle, wo die Keimscheibe aufliegt, eine Art kleiner Grube sich befin-

del, welche mit weißem feinen Schleim eingekleidet ist. Am Boden dieser Grube ruht ein kleiner weißer Kern, der eigentlich den Kanal zur Dotterhöhle verstopft. Man wird sich also ein richtiges Bild von dem ganzen Dinge machen, wenn man sich vorstellt, daß im Mittelpunkte des Dotters ein hohler Raum ist; von diesem Raum geht ein Kanal hinauf bis zur Oberfläche der Dotterkugel. Hier aber erweitert sich der Kanal und bildet eine Art Grübchen oder Becher, der mit feinem Eiweiß überzogen ist. Das Loch dieses Bechers, das zum Kanal führt, ist mit einem weißen Körnchen verstopft und auf dem Rand des Bechers ruht die Keimscheibe wie ein Deckel.

Untersucht man diese Keimscheibe genauer, so findet man, daß sie aus zwei übereinander liegenden Häutchen besteht, die man Blätter nennt. Mit Vorsicht lassen sich beide Blätter von einander trennen und gesondert unter das Mikroskop bringen; thut man dies, so zeigt sich am unteren Blatt durchaus nichts Besonderes, wohingegen das obere Blatt aus feinen, sehr kleinen Kügelchen bestehend sich darstellt, in deren Mitte man schon Andeutungen von Kernen erkennen kann.

Das ist vorerst Alles, womit das Ei ausgestattet ist, wenn es in die Ausbildungsanstalt, in die Brütmaschine gebracht wird; und man wird gestehen, daß dies sehr wenig ist, um Aufschluß über einen Vorgang zu geben, wie der, den wir noch an dem Ei erleben werden. Gleichwohl ist hierin eine Andeutung gegeben, um sich mindestens eine Vorstellung über den wunderbaren weiteren Verlauf einigermaßen bilden zu können.

Wir werden nämlich in der ganzen weitern Darstellung wahrnehmen, daß es wirklich nur die Blättchen der Keimscheibe sind, welche zum lebenden Geschöpfe werden. Sie, die Blättchen, werden sich verändern, sie werden anschwellen, sie werden wachsen, sie werden sich falten, sich umschlagen und verschiedenartig legen und dabei Organe in sich und an sich entwickeln, so lange, bis wirklich ein ganzes lebendiges Hühnchen vor uns erscheinen wird. Im vollen Sinne des Wortes werden wir dann eingestehen müssen: ein Hühnchen ist eine vollends entwickelte Keimscheibe eines Hühner-Eies. Wir müssen also von der Keimscheibe sagen, daß sie die unbegreifliche Fähigkeit habe, eine Veränderung anzunehmen, die sie zum lebenden Wesen macht. Allein um diese Umwandlung machen zu können, ist es nöthig, daß sie in sich Stoffe aufnehme, ähnlich wie ein Pflanzenkeim dies thut, aus dem sich ein Baum entwickelt, der Blätter, Blüten und Früchte trägt, und so eine höchst merkwürdige Veränderung seines Wesens erfährt. Und dieser Stoff, den die Keimscheibe an sich zieht, ist eben das übrige Ei.

Der Kanal unter der Keimscheibe, der zu der kleinen Höhle in dem Mittelpunkt der Dotterkugel führt, ist nun der Weg, auf dem der Stoff des Eies zur Keimscheibe gelangt. Man hat Ursache, sich vorzustellen, daß in Folge der Wärme der Brütung eine Bewegung der kleinsten Theilchen des Eies hervorgerufen wird. Vielleicht findet ein Zuströmen nach dem Mittelpunkte des Dotters statt, von welchem aus der Kanal die geeigneten Theilchen des Eies aufwärts sendet. Die Veränderungen, welche das Eiweiß erduldet, mögen wol auch erst durch die Veränderungen der Masse des Dotters hervorgerufen werden. Zwar ist der Dotter in der Dotterhaut abgeschlossen von dem Eiweiß; allein man weiß es jetzt durch die mannigfachsten Versuche, daß alle Arten von Haut einen Austausch der Säfte von der einen Seite zur andern zulassen, ja sogar begünstigen. In den Wänden aller Thierhäute findet eine Art Ein- und Ausschwitzen statt, welches man wissenschaftlich mit dem Namen Endosmose und Exosmose bezeichnet. In der That lehrt der Augenschein, daß die Keimscheibe nach und nach den ganzen Stoff des Eies an sich zieht und gewissermaßen verspeist und in Folge dieser Speise wächst. Unzweifelhaft spielt auch die Luft im Ei und die Luft außerhalb des Eies, und zwar durch die feinen Löcher der Eischale hindurch, ihre wichtige Rolle mit. Ein luftdicht umschlossenes Ei brütet ebensowenig aus wie ein Ei, von dem auch nur ein kleiner Theil der Schale abgebrochen ist. — Inwieweit noch andere Kräfte hier mitwirken, ist freilich nicht festzustellen. Aus allem aber geht hervor, daß es die kleine Keimscheibe ist, welche das Ei im ganzen während der einundzwanzig Tage aufspeist und die verbrauchten Stoffe sogar auch ausscheidet; dafür aber wächst, verändert und gestaltet sich diese Keimscheibe so lange um, bis sie ein vollständiges Hühnchen geworden ist.

Freilich kann man das, was da vorgeht, oder richtiger während es vor sich geht, nicht sehen; die Untersuchung kann immer nur dahin geführt werden, um genau zu ermitteln, was von Zeit zu Zeit bei jedem neu aufgebrochenen Ei bereits vorgegangen ist.

Das Erste nun, was man sieht, ist, daß die Keimscheibe gewachsen ist. Früher hat sie nur wie ein Deckel auf dem Grübchen aufgesessen, das zum Kanal der Dotterhöhle führt, jetzt hat sie sich's bequemer gemacht; sie hat um sich gegriffen und ruht mit einem breiteren Rande auf dem Dotter. Untersucht man indessen genauer, welcher Theil der Keimscheibe so zugenommen hat, so findet man, daß dies nur vom oberen Blatte der Scheibe geschehen ist, während das untere Blatt an einer andern Art von Veränderung Theil genommen hat, die bedeutsam genug ist.

Vor der Bebrütung waren durch das Mikroskop nur Kügelchen im Keimblatt bemerkbar; während der Bebrütung von nur wenigen Stunden haben sich zuerst die Kügelchen durch Theilung vermehrt, das heißt, aus einzelnen größeren Kügelchen wurden mehre kleinere. Da es eine ganze Masse von Thierchen giebt, die in dieser Art von Vermehrung durch Theilung ihr Geschlecht fortpflanzen, so ist diese Erscheinung am Ei allein schon hinreichend anzudeuten, daß hier ein Lebensakt vor sich gegangen ist, der erste Akt in einem vielaktigen Spiel des Lebens.

Aber es bleibt nicht bei dieser Vermehrung der Kügelchen stehen; sondern es leitet diese Vermehrung nur den zweiten wesentlichen Akt ein, und zwar die Entstehung von Zellen.

Meist sieht man nach sechsstündiger Brützeit, daß sowol das obere wie das untere Blatt nicht mehr aus Kügelchen besteht, sondern daß aus den Kügelchen schon Zellen geworden sind, das heißt: Bläschen von einer feinen Haut gebildet, welche im Innern eine Flüssigkeit und in der Mitte einen kleinen Kern in sich haben.

Man muß es nämlich wissen, daß die Zelle ein wesentliches Merkzeichen des Pflanzen- und Thierlebens ist, während Alles was dem Gesteinreich angehört, also nicht Pflanze oder Thier ist, immer nur in Krystall-Form auftritt. Die Naturforschung der neuern Zeit hat die eben so wichtige wie interessante Entdeckung gemacht, daß alle Produkte der Gestein-, Erd- und Metallarten, mit einem Wort, daß alle Dinge, die nicht von Pflanzen oder Thieren abstammen, in ihrer Form schon wesentlich verschieden sind von Pflanzen- oder Thierstoffen. Jene Dinge, die man die leblosen nennt, nehmen immer, sobald sie sich zu festen Körpern gestalten, die Krystall-Form an. Anders jedoch ist es mit den Stoffen, die ein Leben in sich tragen,

wie Pflanze und Thier; sie bestehen nie aus Krystallen, sondern immer aus sehr kleinen aneinander gefügten Zellen. Krystalle sind daher ein Merkmal der leblosen Materie, während die Zelle das Merkmal der lebenden oder lebensfähigen Materie ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Fortschritte in der Ziegelei.

(Landw. Ztg. f. Nord- und Mittel-Deutschland.)

Die Leicht- oder Hohl-Ziegelfabrikation macht in Schlesien wichtige Fortschritte und hat sich hier bereits Mehres angeeignet, was über das Mitgetheilte hinausgeht. Außer den Hohlziegeln mancherlei Art fertigte man auch poröse Ziegel; unter die Masse wird ein Stoff, wie Quecken, Stroh &c. geknetet, welcher beim Brennen schwindet; die Ziegel sind leicht und bei gutem Rohstoffe und gutem Brande dauerhaft, wie andere. Das Tausend scharfgebrannter kommt auf 16 Thlr. preuß. Cour. zu stehen (2 Thlr. = $3^1/_2$ fl. rheinl.). Mit den Hohlziegeln schritt man von dem einfachen eckigen Durchlasse zum getheilten, dann zu zwei runden Durchlässen fort, um (nach mechanischen Gesetzen) die Haltbarkeit des Ziegels zu erhöhen; und weiter, um Gewicht und Masse zu sparen, ohne der Tragbarkeit zu schaden, zu einem cylindrischen Durchlasse. Auch formte man längst schon ganz cylindrische hohle Ziegel in Blumentopfform zu Wölbungen, so wie konisch gestaltete für eben den Zweck. Gutsbesitzer Zimmer in Vorhaus bei Hainau nahm zuerst die neueste englische Form auf (Mittel- und Eckziegel), welche durch ihre Oeffnungen und Krämpen große Dauerbarkeit gewährt, aber nicht für Wölbungen verwendet wird, weil noch zu schwer hierfür; zu Umfassungsmauern lassen sich dieselben jedoch auf's Freieste in Anwendung bringen, man kann deren von $4^1/_2$ Zoll. preuß. (rhld.) bis 30 Zoll Stärke und mehr (Fundament-Mauern) herstellen. Beim Anwölben von Bögen wird die betreffende Ziegelschicht mit Mörtel und Ziegelstücken u. dergl. ausgefüllt. Die Größe des Mittelziegels ist etwa das 2-, die des Eckziegels das $1^1/_2$fache eines gewöhnlichen Mauerziegels, das Gewicht des ersteren dagegen nur 11 Pfd., das des letzteren nur 8 Pfd., während ein gewöhnlicher Ziegel 11 Pfund zu wiegen pflegt. Das Tausend große kostet 14 Thlr., mittlere 10 Thlr. Baron v. Koppy auf Ober-Ecke bei Strehlen geht darauf aus, die Hohlziegel in Gewicht, Tragbarkeit und Preis dahin zu bringen, daß künftig jede Balkendecke in Gebäuden erspart und alle horizontalen Zwischenwände (Decken resp. Fußböden) bis zum Dache hinauf gewölbt werden können. Folge davon: die sehr wünschenswerthe Holzersparniß, Feuersicherheit, billigere und auch leichtere Herstellung (weil, statt des jetzigen Berohrens zu den Gypsdecken nur Anwurf nöthig). Ebenderselbe hat einen Ziegelofen gebaut, mit doppelter Brennstätte und ununterbrochener wechselweiser Benutzung, der auch den ganzen Winter über in Thätigkeit bleiben kann. Hohlziegel werden auf der Williamschen Drainröhren-Presse gezogen. Für Schnell-Ziegelfabrikation hat Fabriken-Commissarius und Fabrikbesitzer Hofmann in Breslau eine Maschine aufgestellt, welcher einerseits der nur vom gröbsten Gestein gereinigte Rohstoff zugefahren wird, während sie auf der andern Seite den Ziegel ohne Ende von sich gibt und in Stücke schneidet. Ein Mann zum Zufahren des Lehms, zwei Knaben zum Abholen und Abtragen der fertigen Ziegelsteine sind das ganze Personal.

Ornament-Ziegel brachte zuerst Architekt Langer in Anwendung. Er ließ solche in durchbrochenen Formen brennen und erbaute daraus die Pyramide (Spitze) eines Kirchthurmes in Oberschlesien, wie man dergleichen bisher nur aus Steinmetz-Arbeit herzustellen vermochte. Gesimsziegel, vom Gutsbesitzer v. Reuß auf Lossen bei Brieg, in der einen Form zu den Graten der Kreuzgewölbe, in der anderen in Verbindung mit Ziegeln gewöhnlicher Form zu Außenverzierungen und dergleichen von Ofenfabrikant Galetschki in Breslau zu Hauptgesimsen, kosten pro Hundert: die beiden ersten Arten $3^1/_2$ Thlr., die letztere $4^1/_6$ Thl.

Bereits wurden Wölbe-Ziegel, porös, bis zur Glasur gebrannt von Heiden zu Reichwald, zu Kreuzgewölben bei Kirchenbauten; Wölbe-Ziegel mit einer Oeffnung zu sog. böhmischen Kappengewölben; poröse Ziegel mit zwei vierseitigen Durchlässen (à $3^1/_2$ Pfd. Gewicht) aus den Preß-Dachziegel-Fabriken zu Ruppersdorf bei Strehlen und Schosnitz bei Kant, beim Breslauer Postgebäude, die von Zimmer zu Bauten bei ihm selbst und in der Umgegend zu ausgedehnter Verwendung gebracht. Auf flachen Gewölben hat Baron Koppy statt der Dachbauten mittelst Häusler'scher Cementirung und Bodenaufschüttung schwebende Gärten und Wiesen nach Häusler's Manier hergestellt.

Die Ziegeleien zu Ruppersdorf und Schosnitz fertigen auch gepreßte Dachziegel, sowie Krippen aus Thon. Die Drainröhren-Fabrikation ist in Schlesien bereits sehr ausgebreitet. Vließen, Gasröhren &c. fertigen Augustin zu Lauban und Schwendke in Dyhrenfurt. Eine Dampf-Ziegelei besteht zu Nieder-Staunowitz, Striegauer Kreises; eine großartige Ziegelanstalt zu Schlottnig bei Liegnitz. Eine Methode, farbige Schriften und Zeichnungen mittelst Encaustik und Glasur auf Ziegeln herzustellen, erfanden die Gebr. Henschel zu Breslau (zu Straßen- u. a. Schildern, Inschriften, in die Mauer einzulassen, billiger als Steinhauer-Arbeit, dauerhafter als Holz- oder Blechmalerei).

Beiläufig sei bemerkt, daß auf der Pariser allgemeinen Ausstellung gepreßte Dachziegel zu 24 Frcs. das Tausend, hohle Mauerziegel mit 9 durchgehenden Oeffnungen zu 100 Frcs. das Tausend, dergl. mit 3 und 8 zu 66 Frcs. das Tausend vorhanden waren. Die vielen aber kleinen Durchlässe sollten dazu dienen, daß die Haltbarkeit nicht durch dünne Zwischenwände beeinträchtigt werde.

Mit Verwendung des Hohlziegels wird zugleich auf's leichteste ermöglicht, was für die Gesundheit von so wesentlichem Belang: eine Lüftung durch das ganze Haus, vom Kellerfußboden bis über das Dach hinaus, mit Ab- und Zufluß in jedem Stockwerke, jedem Zimmer, zugleich für Austrocknung und Trockenhaltung der Wände von großem Einflusse. Solche Lüftung empfahl schon C. S. Häusler, der erfindungsreiche Schlesier, welcher nur den einzigen Fehler hat, daß er todt ist.

Nähere Auskunft über das hier Angedeutete, sowie über die englische Hohlziegel-Bauweise, wird nebst zubehörigen Zeichnungen das Secretariat des Gewerbe-Vereins zu Breslau gegen Erstattung der Copirkosten mitzutheilen gern bereit sein.

Th. Oelsner. („Arbeitgeber".)

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

In einer der letzten Sitzungen der Akademie der Wissenschaften zu Paris legte Herr Guerin-Méneville eine Anzahl Weizenhalme von mehr als 7 Fuß Höhe vor, von denen jede mehre prächtige Aehren trug. Diese schöne Weizensorte stammt von fünf Körnern her, die in einem egyptischen Grabe gefunden und viele Jahrhunderte lang den äußern Einflüssen entzogen waren. Im Jahre 1849 ausgesäet, wuchsen sie kräftig heran und gaben einen 1200fachen Ertrag, in Folge dessen von Herrn Droillard eine Menge vergleichender Versuche im Süden, im Centrum Frankreichs und in der Bretagne angestellt wurden. Besonders im Jahre 1850 nahmen diese Versuche einen ernsten Charakter an, da sie im Großen angestellt wurden. Man hat sie bis jetzt regelmäßig fortgesetzt, und ihre Resultate sind in amtlicher Weise constatirt worden. Die eine Hälfte eines Feldes wurde mit diesem egyptischen, die andere Hälfte dagegen mit gewöhnlichem Weizen besäet. Der erstere gab einen 60fachen, der zweite nur einen 15fachen Ertrag, während der gewöhnliche Ertrag sogar nur ein 7- bis 8facher ist. Korn für Korn gesäet, gab der egyptische Weizen eine 556fache Ernte. Die Versuche nehmen jetzt eine immer größere Ausdehnung, und man versichert, daß in diesem Jahre nicht weniger als 1000 Kilogr. von diesem Weizen im Arrondissement Morlaix gesäet sind.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Bekanntmachungen.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1812	Russ. Schon. „Presto"	Capt. Pagelsen	Bordeaux	Ballast	Westberg & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1791 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 27. November 1857.

Stadt London. Hr. Kaufmann G. H. Schwartz von St. Petersburg; HH. Döring und Heerwagen aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Mechanikus Tarwitt von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Madame Chevier und Schenkel, HH. Kaufleute Narburg und Morze von Mitau; Hr. Fähnrich Danilewitsch von Schaulen.

The Kings Arms. Hr. Beamter Wagenheim, Hr. Baron v. Fircks von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Rippa, Hr. Vergolder Tessaro von Tauroggen.

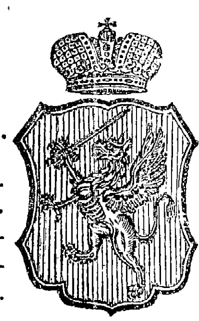
Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 27. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 138. Середа. 27. Ноября Mittwoch, den 27. November 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 8. November c. ist der Verwaltende der Angelegenheiten des Kaiserlichen Haupt-Quartiers und des Höchsteigenen Convois Seiner Majestät, General-Adjutant Graf Adlerberg 2. auf zwei Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 9. November c. ist der Commandeur des 6. Armee-Corps, General-Lieutenant Lyprandy zum Commandeur des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Durch einen Allerhöchsten Ukas vom 28. October d. J. ist das beständige Mitglied des Marine-Lehr-Comitées, Contre-Admiral von der Suite Seiner Majestät von Glasenapp zum Archangelschen Ober-Portcommandeur und Kriegs-Gouverneur von Archangel, mit Verbleibung in der Suite, Allergn. ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 11. und 12. November c. sind für Auszeichnung im Dienst bef. worden: zum Obrist: der Obristlieutenant des Kurländischen Leib-Uhlanen-Regiments Seiner Majestät Klüchzner; zum Obristlieutenant: der Neugrudskische Gorodnitschi, bei der Armee-Infanterie stehende Major von Sengbusch 3.; zum Major: der Neuladogasche-Gorodnischi, bei der Armee-Infanterie stehende Capitain Baron Clodt von Jürgensburg; zu Rittmeistern: der Stabsrittmeister des Starodubowschen Kürassierregiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg von Greifenthurn und der Stabsrittmeister des Wolhynienschen Uhlanen-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch Freymann 2., so wie der Stabscapitain des Neswischschen Grenadierregiments des General-Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly Heyking zum Capitain und der Lieutenant des Kaukasischen Sapeur-Bataillos Nr. 2 Meybaum z. Stabs-Capitain.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 8. November c., Nr. 215, ist der Edelmann von Bock als Vice-Präsident des Livländischen Hofgerichts nach geschehener Wahl bestätigt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage sind für Auszeichnung befördert worden: der Präsident d. Saratowschen Kameralhofes, Staatsrath Hahn zum wirklichen Staatsrath, der jüngere Controleur des Departements der Reichsrenteien, Titulairrath Richter zum Collegien-Assessor und der ältere Controleursgehilfe der Reichsschuldentilgungs-Commission, Collegien-Secretair Hübner zum Titulairrath.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 12. November c. ist das Mitglied der Oberschulen-Verwaltung, Geheimrath Gruber zum Curator des Kasanschen Lehrbezirks ernannt und der stellvertretende Beamte zu besondern Aufträgen der VI. Classe beim Obercommandirenden der 1. Armee, Hofrath Staal zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als stellvertretender Beamte zu besondern Aufträgen von der VI. Classe beim Asiatischen Departement übergeführt worden.

Proclamata.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 10a belegene, bis hiezu dem ehemaligen Kaufmann, weiland Johann Boström zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Arrendator Joseph Mossin meistbietlich für die Summe von 3000 Rbl. S.-M. erstandene Wohnhaus nebst Bude und übrigen Appertinentien aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider dessen Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6, Stat. Rig. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 30. December 1858 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das genannte Grundstück sammt Appertinentien dem

Herrn Arrendator Joseph Mossin zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll. Nr. 1057. 2

Fellin-Rathhaus, am 15. November 1857.

* * *

Von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hierdurch und kraft dieser Edictaline die ehelichen Descendenten des verstorbenen Provisors Julius Reinhold Zanck und der Lehrer Alexander Wilhelm Zanck aufgefordert, ihre etwanigen Anträge in Betreff des Nachlasses ihres verstorbenen resp. Großvaters und Vaters des ehemaligen Aeltermanns Fleischermeisters Heinrich Reinhold Zanck, welchen die hier anwesenden Erben den Gläubigern defuncti abgetreten und über den mittelst dieses Raths Resolution, d. d. 9. October ai. c., Nr. 2564, der Concurs decretirt worden, binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieser Edictaline sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte allhier beim Rathe in gesetzlicher Art zu verlautbaren. Nr. 2840.

Pernau-Rathhaus, den 6. November 1857. 1

* * *

Demnach von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns Johann Conrad Christian Bock nachgegeben worden, als werden von dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 7. Mai 1858, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtiget werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 7. November 1857. Nr. 413. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen x. x. x. füget das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden: eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin, das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Rädseppa-Gesinde, groß 41 Thaler 42 Groschen, auf den Karl Knochenstirn für den Preis von 3400 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies von allen auf dem Gute Rappin lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören solle; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgericht, mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden wird. Nr. 1392. 1

Dorpat, am 21. October 1857.

Bekanntmachungen.

Отъ Рижской Духовной Консисторіи объявляется, что, за потерею метрическихъ свидѣтельствъ отъ 19го Ноября 1848го года за №. 4677 и 4678мъ выданныхъ Псковскою Духовною Консисторіею о рожденіи и крещеніи дѣтей Рижскаго Банкира, Прусскаго Генеральнаго Консула Генриха Вермана Павла и Маріи, выданы таковыя свидѣтельства вновь Рижскою Консисторіею отъ 19го Ноября 1857го года за №. 4980, 4981 и 4982мъ. По этому, если гдѣ сказанныя выше свидѣтельства за №. 4677 и 4678мъ найдутся, то онѣ должны быть почитаемы не дѣйствительными и представлены въ Рижскую Духовную Консисторію. №. 4983. 1

Ноября 19 дня 1857 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden die unter der Jurisdiction dieses Waisengerichts stehenden Vormünder aufgefordert und angewiesen, über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Vormundschaften und des pupillarischen Vermögens, für dieses 1857. Jahr ihre desfallsigen Rechenschaften und Rechnungen nebst den dazu gehörigen Einnahme- und Ausgabebüchern, wie auch den Belegen spätestens bis zum 1. Februar 1858 ordnungsmäßig bei diesem Waisengerichte einzuliefern.

Hierbei wird aber zur Nachachtung noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht und es eingeschärft, daß das Waisengericht dem ihm in Betreff etwaniger Versäumnisse der Vormünder und entdeckter Ordnungswidrigkeiten abgenöthigten und erlassenen Warnungen und Anordnungen nicht umhin wird können, jedenfalls genaue Folge zu geben, namentlich auch, daß, falls die schuldigen Rechenschaftsberichte ohne genügenden Nachweis gesetzlicher Behinderungsgründe, nicht im Termin eingängig gemacht würden, nicht nur die Nichteinhaltung desselben beschaffslichen Umständen nach mit Beahndung wird angesehen werden müssen, sondern daß überhaupt auch auf Denen und Denjenigen, welche ihren Verpflichtungen als Vertreter fremden resp. pupillarischen Vermögens nachzukommen unterlassen, Gesetzen nach, die ganze desfallsige Verantwortlichkeit wird lasten müssen.

Wornach Alle, so es betrifft, zu achten und sich vor Nachtheil und Verantwortung zu hüten haben. Nr. 743.

Riga-Waisengericht, 19. November 1857.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги предписываетъ симъ всѣмъ подвѣдомственнымъ сему Сиротскому Суду опекунамъ, представить отчеты и счеты вмѣстѣ съ принадлежащими къ нимъ приходо- расходными книгами и квитанціями, по управленію ввѣренныхъ имъ опекъ и капиталовъ малолѣтнихъ за текущій 1857 годъ не позже 1го Февраля 1858 г. въ сей Сиротскій Судъ, по существующимъ правиламъ.

Притомъ приводится симъ въ особенности до свѣденія и поставляется на видъ, что Сиротскій Судъ не приминетъ исполнять вынужденныя отъ него нерадѣніемъ опекуновъ и открытыми неправильностями приказанія и распоряженія, а именно, что въ случаѣ непредставленія должныхъ отчетовъ, въ срокъ, безъ законныхъ на то причинъ не только назначутся взысканія за неисполненіе, смотря по обстоятельствамъ, но и вся отвѣтственность по законамъ обратится на неисполнительней обязанностей своихъ въ званіи опекуновъ надъ чужимъ имѣніемъ или имѣніемъ малолѣтнихъ.

Лица до которыхъ оно касается имѣютъ держаться этого во убѣженіе вреда и отвѣтсвенности.

Рижскій Сиротскій Судъ 19го дня Ноября 1857 года. № 743.

* * *

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll hieselbst unter dem Vorsitze Sr. Excellenz, des Livländischen Herrn Vice-Gouverneurs, wirklichen Staatsraths, Kammerjunker und Ritters von Brevern eine Commission zur Redaction eines Entwurfes zu einer neuen Verordnung für die Quartierleistung der Stadt Riga niedergesetzt werden, und diese Commission außer anderen Gliedern auch aus zwei Hausbesitzern aus den Beamten, zwei Hausbesitzern aus den Litteraten und einem städtischen und drei vorstädtischen Hausbesitzern aus den keinen eignen Stand bildenden Einwohnern bestehen.

Da nun die Livländische Gouvernements-Regierung mittelst Rescripts vom 4. November d. J., Nr. 3738, dem Rathe dieser Stadt aufgetragen hat, dahin Anordnung zu treffen, daß diese Commissarien ernannt würden, so hat der Rath dieser Stadt bestimmt, daß die Hausbesitzer aus den Beamten am 2. December d. J., — die aus den Litteraten am 3. December d. J. und diejenigen Hausbesitzer, welche keinen eigenen Stand bilden, am 5. und 7. December d. J., an den Vormittagsstunden von 9 bis 2 Uhr ihre mit ihrem Namen unterschriebenen Wahlzettel im Local der Quartier-Verwaltung abzugeben, oder die von ihnen erwählten Commissarien daselbst in der Canzellei namhaft zu machen haben. Die abgegebenen Wahlzettel und gemachten Aufgaben sollen hierauf am 9. December d. J., Mittags 12 Uhr in Gegenwart eines vom Rathe zu ernennenden Commissars im Local der Quartier-Verwaltung veröffentlicht werden.

Sollte bei dieser Veröffentlichung sich herausstellen, daß kein aus gedachten Ständen und Einwohnern in Vorschlag gebrachtes Commissions-Glied mindestens zwölf Stimmen erhalten, so wird der Rath die betreffenden Vertreter selbst ernennen. Die Hausbesitzer aus den Beamten- und aus dem Litteratenstande, und die Hausbesitzer aus den keinen eignen Stand bildenden Einwohnern werden daher vom Rathe dieser Stadt hiemit aufgefordert, an den genannten Tagen und zu den angegebenen Stunden ihre mit ihrem Namen zu unterzeichnenden Wahlzettel im Local der

*

Quartier-Verwaltung abzugeben, oder ihre Aufgaben daselbst zu machen, — auch am 9. December d. J. zu der angesetzten Zeit der Veröffentlichung des Resultats beizuwohnen, für den Fall aber, daß eine Wahl nicht mit mindestens zwölf Stimmen zu Stande gekommen, die obrigkeitliche Ernennung eines Vertreters zu erwarten.

Publicatum, Riga-Rathhaus, den 19. November 1857, Nr. 8029.

По распоряженію Гна Министра Внутренныхъ Дѣлъ имѣетъ быть здѣсь учреждена подъ предсѣдательствомъ Его Превосходительства, Г. Лифляндскаго Вице-Губернатора, Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника и Кавалера фонъ Бреверна, Коммиссія для сосоставленія проекта новаго Устава о квартирной повинности города Риги, каковая Коммиссія кромѣ другихъ Членовъ должна состоять изъ двучъ домовыхъ хозяевъ изъ числа Литератовъ и изъ однаго городскаго и трехъ форштатскихъ домовыхъ хозяевъ изъ числа обывателей, не составляющихъ никакого особеннаго сословія.

А какъ Лифляндское Губернское Правленіе предписаніемъ отъ 4го Ноября сего года за № 3738мъ предписало сему Магистрату учинить распоряженіе о выборѣ таковыхъ членовъ Коммиссіи, то Магистратъ постановилъ, чтобы домовыя хозяева изъ числа чиновниковъ подавали въ Рижское Квартирное Правленіе подписанныя именами ихъ записки или объявляли словесно въ Канцеляріи Квартирнаго Правленія объ избираемыхъ ими членахъ 2го числа Декабря сего года; домовые хозяева изъ Литератовъ 3го Декабря сего года; а домовые хозяева изъ лицъ непринадлежащихъ ни къ какому особенному сословію 5го и 7го числъ Декабря сего года отъ 9 часовъ до полудня до 2 часовъ по полудни. За симъ 9 Декабря сего года въ 12 часовъ по полудни въ помѣщеніи Рижскаго Квартирнаго Правленія въ Присутствін назначаемаго отъ Магистрата Депутата будутъ публикованы поданныя записки и словесныя объявленія.

Когда при таковомъ публикованіи окажется, что никго изъ предложенныхъ вышеозначенными сословіями и обывателями въ члены Коммиссіи лицъ не имѣетъ по крайнѣй мѣрѣ двѣнадцать голосовъ, то Магистратъ симъ назначить подлежащихъ представителей.

Посему Рижскій Магистратъ симъ приглашаетъ домовыхъ хозяевъ изъ сословій чиновниковъ и Литератовъ и домовыхъ хозяевъ изъ числа обывателей, не составляющихъ особаго сословія, въ вышеозначенные дни и часы подавать въ Рижское Кватирное Правленіе записки подписанныя ихъ именами или дѣлать словѣсныя объявленія о выборѣ имъ членовъ, а также и присутствовать 9. Декабря сего года въ назначенное время при публиковаціи о послѣдствіи выбора и на случай что избранныя въ члены Коммиссіи лица не получили по крайнѣй мѣрѣ 12 голосовъ ожидать назначенія членовъ отъ начальства.

Публиковано въ Ригѣ въ Ратгаузѣ, 19. Ноября 1857 года. № 8029.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 1. bis zum 15. November c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

1. Nov. Peter Lihle vom Gute Rosenhof.
3. „ Thriene Külle vom Gute Nurmis.
4. „ Fritz Andersohn vom Gute Saadsen.
11. „ Gottfr. Heinr. Meißnitzer aus Wolmar.
11. „ Jahn Weinberg vom Gute Zögenhof.
12. „ Edde Piks vom Gute Schujen.
13. „ Anna Maria Weidenbach aus Werro.
15. „ Jahn Jahns vom Gute Lohdenhof.

Riga-Rathhaus, den 22. November 1857.
Nr. 964.

Diejenigen, welche an die Rigasche Stadt-Cassa liquide Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 12. December d. J. bei dem Stadt-Cassa-Collegio einzureichen, widrigenfalls sie sich, die aus solcher Versäumniß entstehenden Nachtheile selbst zuzumessen haben. 2

Riga-Rathhaus, den 25. November 1857.
Nr. 967.

* * *

Von der Wendenschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen werden Diejenigen, welche das vacant gewordene Amt eines Schriftführers zu übernehmen wünschen sollten, aufgefordert,

ihre desfallsigen Anmeldungsgesuche, unter Anschluß der Qualifications-Atteſtate, des Baldigsten hierselbst eingängig zu machen. Nr. 1966. 3
Wenden, den 23. November 1857.

* * *

Von dem Mitauschen Stadt-Magistrate wird desmittelst zur Kenntniß der resp. Pachtliebhaber gebracht, daß die innerhalb des Weichbildes der Stadt Mitau und im Doblenschen Kreise zu erhebende Korobkasteuer vom Schächten der Thiere vom Koscherfleische und Fette und vom Geflügel für das Quadriennium vom 1. Januar 1858 bis zum letzten December 1861 in Pacht vergeben werden soll und daß Behufs solcher Verpachtung der Torg am 9., der Peretorg aber am 13. December d. J. in der Session des Mitauschen Stadtmagistrats unter vorausgehender Verlesung der bezüglichen Pachtbedingungen stattfinden wird.
Mitau-Rathhaus, am 19. November 1857.
Nr. 6088. 2

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende oder sich aufhaltende Bauer-Gemeinde-Glieder der im Fellinschen Bezirk und Paistelschen Kirchspiele belegenen Güter Kersel und Schwarzhof werden hiermit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 31. December d. J. Behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen zehnten Seelen-Revision bei dem Kerselschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse von der Autorität ihres Wohnortes attestirt, beizubringen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige, von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich dulden, wenn sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familienglieder sich hierselbst zur Aufnahme in die zehnte Seelen-Revision gemeldet haben. 2
Kersel-Gemeindegericht, 16. November 1857.

* * *

Das Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Rodenpoisschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Henselshof ersucht hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhaltenden Henselshofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 20 Januar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.
Henselshof, den 19. Nov. 1857. Nr. 96. 2

Von dem Krons-Laitzenschen Gemeindegerichte werden hiermit sämmtliche, die außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu dem im Walkschen Kreise belegenen Krons-Gute Laitzen gehörige Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert, wegen der Aufnahme zur 10. Seelen-Revision bis zum 8. Januar 1858 persönlich hierselbst zu melden und über ihren Familienbestand von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen, widrigenfalls selbige als verschollen in den Listen verzeichnet werden und die sich später melden, haben die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu tragen. — Die competenten Autoritäten werden gleichzeitig ergebenst ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken lebenden Krons-Laitzenschen Gemeindeglieder in der oben angegebenen Frist anherzusenden und ihnen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelen-Revision keinen Aufenthalt zu gestatten.
Krons-Laitzen, am 8. November 1857. 1
Nr. 92.

* * *

Vom Rathe der Kreisstadt Wenden werden alle, außerhalb der Stadtgemeinde lebenden Gemeindeglieder, hierdurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, ohnfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand und rücksichtlich der zur 9. Seelen-Revision eingetretenen Veränderungen, und der Adhibirung der betreffenden Tauf- und Todtenscheine, mündlich oder schriftlich hierselbst zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. Gleichergestalt werden alle resp. Stadt- und Landpolizeibehörden, Pastorats- und Gutsverwaltungen hierdurch ersucht, die sich etwa in deren Jurisdiction aufhaltenden, zur Wendenschen Stadtgemeinde gehörenden Individuen, auf's Strengste zu adstringiren, daß sie sich in dem angegebenen Termin sowohl zur Berichtigung ihrer Abgaben, als auch zur Revisions-Verzeichnung, bei diesem Rathe melden, gegen die Säumigen aber und Diejenigen, welche sich der Revisions-Verzeichnung sollten entziehen wollen, nach ganzer Strenge der Gesetze zu verfahren. Nr. 1141. 2
Wenden-Rathhaus, den 16. November 1857.

* * *

Von dem publ. Alt-Tennasilmschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur Alt-Tennasilmschen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 31. December d. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen,

sich hierselbst zu melden. Zugleich wird der seit 2 Jahren unverpaßte im Jahre 1828 von der Rekrutenpflichtigkeit freigekaufte Jurry Jurrisohn, welcher unter den Gütern Peddel und Luhde-Großhof im Walkschen Kreise domicilirt hat angewiesen, bis zu der bezeichneten Frist sich persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und Berichtigung seiner Abgaben hier einzufinden. Alle diejenigen, die nicht erscheinen, auch keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen verzeichnet werden, und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen haben. Nr. 83. 2

Alt-Tennasilm, den 12. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und St. Jacobyschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Kaisma verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder männlichen wie auch weiblichen Geschlechts, werden hiedurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen, — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, selbige mit dieser Publication bekannt zu machen, sie aber nach Ablauf dieser Frist, bei eigener Verantwortung, nur in ihren Jurisdictionsbezirken und bei sich zu dulden, wenn sie ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision nachzuweisen im Stande sind. Nr. 721. 2

Kaisma-Gemeindegericht, 5. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Wolmarschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Sepkull werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 10. Januar k. J., Behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision bei dem Sepkullschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelen-Revision verzeichnet worden sind. Nr. 43. 2

Sepkull-Gemeindegericht, 10. Nov. 1857.

* * *

Von Seiten des Kron-Amtes Schlockschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende zum Kron-Amte Schlock und dem Pastorate Schlock verzeichnete Gemeindeglieder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, desmittelst aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision, spätestens bis zum 15. December d. J. bei dieser Gerichtsstelle mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwaigen Familienglieder zu melden; widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden werden, und in die ukasenmäßige Strafezahlung verfallen. Wonach sich zu achten. Nr. 551. 2

Schlock-Kron-Gemeindegericht, den 16. November 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen denen, die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden zu den Gemeinden Pawassern und Frankendorf gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens zum 15. December d. J. bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. 2

Pawassern und Frankendorf Gemeindegericht, den 16. November 1857. Nr. 116.

* * *

Vom Sussikasschen Gemeindegericht werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich befindende, zur Sussikasschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechtes aufgefordert sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 31. December 1857 hieselbst mit gerichtlich beglaubigten Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder, zu melden, widrigenfalls solche als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. 3

Sussikas, den 10. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise belegenen Privatgutes Groß- und Klein-

Jungfernhof, verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, werden hiemit aufgefordert und angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelenrevision sich unfehlbar bis zum 7. Januar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen, über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern, ohne Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision keine Duldung zu gewähren. 3

Groß-Jungfernhof, Gemeindegericht, den 18. November 1857.

* * *

Von Seiten des Breslauschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb dieses Gutes sich befindende, zur Breslauschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen desmittelst aufgefordert, sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelenrevision, spätestens bis zum 20. December 1857 hieselbst mit gerichtlichen Nachweisen über ihren Familienbestand versehen, zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen in den neuen Revisionslisten als verschollen aufgeführt, bei späterer Meldung aber die daraus entstandenen üblen Folgen sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern unter keiner Bedingung, ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelenrevision Aufenthalt zu gestatten. Nr. 35.

Breslau, Gemeindegericht am 10. Nov. 1857. 3

* * *

Sämmtliche zu den Bauergemeinden der im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen privaten Güter Ledis und Restfer verzeichneten, außerhalb derselben aber wohnenden Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hiemit ersucht, den zu den hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 43.

Ledis und Restfer, den 20. November 1857. 3

Auction.

Von Einem Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 9. December h. a. um 1 Uhr Nachmittags in Karlsbad das aus dem Schiffe „Peter & Sophie“ abgeloschte und daselbst unter Verschluß dieses Zollamtes befindliche 18 Last 12½ Tonnen Liverpooler Salz öffentlich versteigert werden wird.

Riga, den 23. November 1857.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется что 9. Декабря сего 1857 г. въ часъ по полудни, будутъ продаваться съ публичнаго торга въ Карлсбадъ, находящіеся тамъ въ вѣдѣніи сей Таможни 18 ластовъ 12¼ бочекъ Ливерпульской соли, выгруженной изъ корабля „Петеръ и Софія“.

* * *

Am 30. d. M. Vormittags 10 Uhr werden die Inventarienstücke und der Casco des bei Dünamünde gestrandeten Schiffes „Sedolous“ zur öffentlichen Versteigerung kommen, und werden die resp. Kaufliebhaber aufgefordert, sich zum angezeigten Termin in Dünamünde einzufinden.

Riga-Ordnungsgericht, 25. November 1857. Nr. 8787.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 2. December d. J. um 10 Uhr Morgens die zum Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Dietrich Christian Hopfenhaus gehörigen 71 Saatreinigungsmaschinen nebst Zubehör, 2 Putzmühlen, circa 200 Bretter und mehre andere brauchbare Sachen in dem im 2. Quartier des 1. Moskauschen Vorstadttheils an der Ecke der Reeper- und Johannisgasse sub Pol.-Nr. 21 belegenen Thonnagelschen Speicher gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, den 25. November 1857. 2

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Am 2., 3. und 4. December d. J. Nachmittags 4½ Uhr werden in meinem Auctions-Locale vis-à-vis der Alexei-Kirche, kleine Schloß-

straße, mehre Garnituren Möbeln auf Federn, 1 Fortepiano, Spiegel, darunter ein Trumeau, Kronleuchter, Tischlampen, Blumenhalter von französischem Porcellan, gebrauchte Teppiche, 1 Microscop und 1 Electrisirmaschine, 1 goldene Tabacksdose, Silberzeug, bestehend in Thee- und Schmandkannen, Zucker-Vasen, vergoldeten Eß- und Theelöffeln ꝛc., Uhren, 1 kupferne neue Theemaschine und dergleichen Küchengeräth, Bettzeug, Tischtücher und Servietten, 1 grüner Papagoy mit messingenem Käfig, 2 Kleiderstöcke von Eschenholz zum Drehen und verschiedene andere Gegenstände; — und vom 10. bis zum 17. December die Bibliothek aus dem Nachlasse des verstorbenen Consulenten Alexander v. Gerstenmeyer, bestehend in juristischen, philosophischen und belletristischen Werken der renommirtesten Autoren, 3 Oelgemälde (Galleriestücke) und Musikalien (Klavierauszüge mit Gesang), — öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Paß-Billet des beurlaubten Feldwebels vom Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, Jelisey Panfilow, d. d. 28. Juli 1856, Nr. 167, gültig bis zum 23. Juli 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Großbrittanischer Unterthan Kaufmann Thomas Parker, 3

Preuß. Unterthan Segelmacher-Gesell Franz Adolph Kohn, 2

Preußische Unterthanin Sängerin Fräulein Anna Eich, 1

nach dem Auslande.

Larion Kusmin Saposchnikow, Alexei Timofejew Katelnikow, Marfa Lawrenowa Britow, Itzig Leibowitsch Taubkin, Dorothea Blussow, Sachna Leibowitsch Sack, Carl Heinrich Rudolph Bartsch, Oldenburgscher Unterthan Sattlergesell Johann Christian Ferdinand Schlichting, Theodor Lindenberg, Friedrich Wilhelm Nezelow, Caroline Elisabeth Nicolai, Gustav Friedrich Nieholm nebst Frau, Johann Andreas Zederholm, Anna Jacobine Herrmann, Nicolai Jacowlew Wolgin, Jankel Jewkowitsch Barkan, Silka Potopjew Sujew, Friedrich Helwig, Anna Antonowa, Wassily Terentjew, Taras Terentjew, Sachsen-Coburgsche Unterthanin Musikersfrau Annette Sophie Buddeus, Preußischer Unterthan Kupferschmiedegesell Friedrich Wilhelm Albert Minuth, Siebmacher Sebastian Kuizik nebst Diener Nicolai Klosowski, Anton Lenzky, Michael Kolbinsky nebst Diener Andreas Lensky, Mazei Siomek, Anton Tworek nebst Diener Michael Lutschin, Baiernscher Unterthan Director Carl Hinné, Hamburgsche Unterthanin Friederike Johanna Elisabeth Nolte, Dänische Unterthanin Friederike Nolte, Hamburgscher Unterthan Seemann Carl Wilhelm Johann Nolte, Schwedischer Unterthan Feuerwerker Bernhard Magito, Norwegische Unterthanin Hedwig Hannemann nebst Sohn Carl, Oesterreichischer Unterthan Kunstreiter Carl Copal nebst Frau, Preußischer Unterthan Kunstreiter August Wehle, Norwegischer Unterthan Schneider Harry Hansen, Dänischer Unterthan Voltigeur Alfons Pettoletti, Französischer Unterthan Voltigeur Jules Leblanc, Oesterreichischer Unterthan Kutscher Jacob Seethaler, Badenscher Unterthan Kunstreiter Carl Bernhard Siegrist, Dänische Unth. Wittwe Rosa Siegrist geb. Gautier, Schwed. Unth. Kunstreiter Peter Schmidt, Dänischer Unth. Jörgen Rasmussen, Dänischer Unth. Stallknecht Julius Heinrich Rusch, Französischer Unth. Kunstreiter Victor Ruan, Französische Unth. Kunstreiterin Mathilde Monet nebst Sohn Peter, Schwedischer Unth. Anders Peter Johannsohn, Belgischer Unterthan Acrobat Carl Horwart nebst Bruder Jaques Horwart, Französischer Unth. Acrobat Johann Marc Cardignac, Dänischer Unth. Kutscher Peter Gustav Berglund, Schwedische Unth. Schifferstochter Margaretha Charlotte Antmann, Schwedischer Unth. Sattler Johann Erlund Holmgren, Französischer Unth. Reitknecht Jean Baptist Collet, Belgische Unth. Kunstreiterin Angeline Thilling, Catharina Julianne Jürgensohn, Französische Unth. Kunstreiterin Coralie Ducos, Jahn Schleizer, Französische Unth. Mad. Lagoutte nebst Söhnen Voltigeurs Ernst und Rudolph Lagoutte, Belgischer Unth. Bereiter Clement Joseph Warzée, Schwedische Unth. Demoiselle Hedwig Friederica Wilhelmine Carlson, Preuß. Unth. Kunstreiter James Schelden nebst Frau Marie, Sächsischer Unth. Garderobier August Hammer, Preußischer Unth. Heinrich Weiß, Dienstmädchen Anna Catharina Lepke geb. Jacobsohn,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**